



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-291127/2025-12

Liezen, am 10.02.2026

Ggst.: Landl, Anton Wagner, Eigenjagd Anton Wagner,
Revier Nr. 125 211 466, Wildschutzgebiet „Karlbauer“,
jagdrechtliche Verfügung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 51 und § 74c Absatz 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird im Bereich der Rotwildfütterung „Karlbauer“ im Eigenjagdgebiet Anton Wagner, Revier Nr. 125 211 466, die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von rund 47,4 ha auf den Grundstücken Nr. .415, 858/5, 858/16, 917, 934 und 936, alle KG 67108 Palfau, Gemeinde Landl, in der Zeit vom 15.10. bis 15.05. eines jeden Jahres, befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage „Karlbauer“ im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bilden, sowie der Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend auf der Forststraße in den Saggraben, unmittelbar nach der Saggrabenbrücke der L 714, der Forststraße Richtung Westen folgend bis zur Brücke über den Saggraben, weiter dem Saggraben flussaufwärts folgend bis zur Forststraßenbrücke auf Grundstück Nr. 858/16, weiter der Forststraße linksufrig des Saggrabens hangaufwärts folgend bis vor die Grundstücksgrenze zu Grundstück Nr. 858/17. Von hier Richtung Nordosten dem Geländerücken hangaufwärts folgend bis zur Forststraßenkehre in einer Seehöhe von 770 m, der Forststraße in weiterer Folge dem Traktorweg Richtung Osten folgend bis zur Grundstücksgrenze 858/5. Weiter Richtung Südosten und Osten dem unbenannten Gerinne Nr. 603953 talwärts folgend bis

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

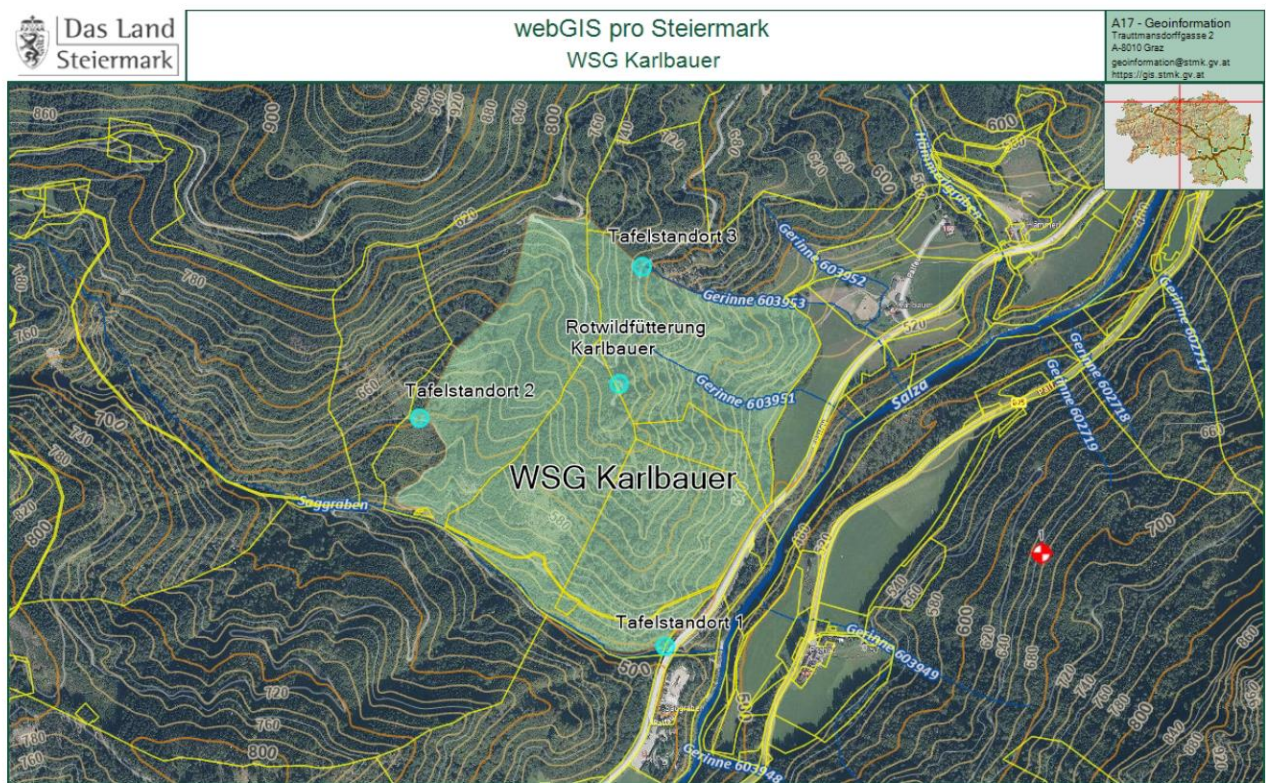
zur Wald-Wiesengrenze in Seehöhe 560 m, weiter entlang der Wald-Wiesengrenze Richtung Südwesten bis zur L 714 Salzastraße und dieser bergseits Richtung Südwesten folgend bis zum Ausgangspunkt.

Auflagen

Das Wildschutzgebiet ist an 3 Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln wie folgt zu kennzeichnen:

1. Auf der Forststraße in den Saggraben an der Grundstücksgrenze Grundstück Nr. 1094/4 zu 934 in einer Seehöhe von 485 m.
2. Auf der Forststraße auf Grundstücknummer 858/16 in einer Seehöhe von 600 m.
3. Auf der unmittelbaren Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Karlbauer“ auf Grundstück Nr. 917 in einer Seehöhe von 705 m.

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Karlbauer“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, hat der Antragsteller folgende Kosten zu tragen:

1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der Fassung LGBL. Nr. 60/2024,	
a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung	€ 69,90
b) Nach TP A7 für 1 Vidierung à € 6,20	€ 6,20
	€ 76,10

Begründung:

Mit der Eingabe vom 29.08.2025 bzw. verbessert mit der Eingabe vom 30.09.2025 hat Herr Anton Wagner als Jagdausübungsberechtigter in der Eigenjagd Anton Wagner, Revier Nr. 125 211 466, um die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich der Fütterung „Karlbauer“ angesucht.

Durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen wurde Befund und Gutachten wie folgt erstattet:

Im Zusammenhang mit der bewilligten Rotwildfütterung „Karlbauer“ soll das Gebiet der Zufahrt zur Rotwildfütterung und der unmittelbare Fütterungseinstand für die jeweilige Fütterungsperiode vom 15.10. – 15.05. als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und in unmittelbarem Fütterungseinstand kann zu Schäden in den Waldbeständen im Bereich der Rotwildfütterung führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Karlbauer“ im Ausmaß von ca. 47,4 ha umfasst die Grundstücke Nr. 858/4, 858/14, 918, 935, 1096/2 und Teile der Grundstücke Nr. 415, 858/5, 858/16, 917, 934 und 936. Alle Grundstücke liegen in der KG 67108 Palfau, Gemeinde 61258 Landl. Das Wildschutzgebiet liegt um die Rotwildfütterung „Karlbauer“ und umfasst die Abhänge des Karlbauerrückens im Osten zur L 714 Salzastraße und im Südwesten zum Saggraben.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Karlbauer“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterung „Karlbauer“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, das ist der 15.10. – 15.05., zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigten schadensarmen Überwinterung des Rotwildes erforderlich. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Wildschutzgebietes „Karlbauer“ liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Gehört wurden neben der Umweltanwaltschaft, die ihre Zustimmung erteilte, auch das Bezirksjagdamt Liezen und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Österreichische Alpenverein, Landesverband Steiermark und die Naturfreunde Steiermark. Von den zu hörenden Stellen trafen keine Stellungnahmen ein, weshalb die Ausweisung im beantragten Ausmaß nunmehr angeordnet werden konnte.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in

Überwinterungsgebieten von frei überwinternden Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes kein negatives Vorbringen bei der Behörde eingelangt ist und weiters ein positives Gutachten des jagdfachlichen Amtssachverständigen vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der**

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)